



Niederschrift

**über die 74. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 22. Juli 2019 von 19:45 Uhr bis 21:15 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing**

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:45 Uhr die 74. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 15.07.2019 geladen.

Gegen die Ladung werden keine Einwände erhoben. GR Lex beantragt, dass die Tagesordnung wegen Dringlichkeit erweitert wird, um die Tagesordnungspunkte TOP 7 „Baugesuche“, TOP 7.1 „Neubau einer gewerblichen Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 2755, Hasenweg, Neufinsing“ und TOP 7.2 „Einbau von Büroflächen (Erweiterung von gewerblichen Flächen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2634, Habichtweg 24, Eicherloh“. Der Bauausschuss hat in seiner vorherigen Sitzung sehr weitreichende Beschlüsse gefasst, die nach Meinung von GR Lex vom Gemeinderat diskutiert werden sollten. Der Gemeinderat erweitert mit 14:9:5 Stimmen die Tagesordnung um die oben genannten Tagesordnungspunkte.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael, Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Numberger, Christian

Abwesende und entschuldigte Personen:

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

Mitglieder des Gemeinderates

Haßelbeck, Regina

Lachmann, Jürgen

Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 24.06.2019
2. Kostendeckung der Wassergebühren 2017; Zuführung zur Sonderrücklage
3. Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing; Halbjahresbericht 2019
4. 2. Änderung des Bebauungsplans "Wochenendsiedlung Brennermühle"; Billigung
5. Bebauungsplan "Wiesenweg"; Abwägung der Stellungnahmen aus dem förmlichen Beteiligungsverfahren und Billigung
6. Gestattungen nach § 12 GastG
- 6.1. RV Finsinger Au e.V.
7. Baugesuche
- 7.1. Neubau einer gewerblichen Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 2755, Hasenweg, Neufinsing
- 7.2. Einbau von Büroflächen (Erweiterung von gewerblichen Flächen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2634, Habichtweg 24, Eicherloh
8. Anfragen, Wünsche und Informationen
- 8.1. Tischvorlage
- 8.2. Haushaltmitteleinplanung der Regierung von Oberbayern für die Erweiterung der KiTa Zur Sonnwend
- 8.3. Glasfaserausbau durch die Deutsche Glasfaser
- 8.4. Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Finsing
- 8.5. Einrichtung einer Naturkindergartengruppe
- 8.6. Leihräder der MVG
- 8.7. Schaffung eines Aktivspielplatzes
- 8.8. Beratung über Gewerbebeerweiterungen im Außenbereich
- 8.9. Verkehrsmessungen
- 8.10. Geschwindigkeitsüberschreitungen am Herdweg
- 8.11. Schaumbildung am Mittleren-Isar-Kanal

1. Genehmigung der Niederschrift vom 24.06.2019

Zum oben genannten Protokoll ist ein Einwand von GR Wimmer eingegangen. Der Einwand wird verlesen. Der Gemeinderat stimmt dem ersten Einwand von GR Wimmer mit 14:8:6 Stimmen zu. Die entsprechende Textpassage beim TOP 2 wird entfernt.

Der Gemeinderat stimmt dem zweiten Einwand von GR Wimmer mit 14:0 Stimmen zu. Beim TOP 3 wird Folgendes ergänzt:

„Auf Nachfrage aus dem Gemeinderat erläutert der Bürgermeister, dass die Rechtsaufsicht des Landratsamtes Erding derzeit die Rechtmäßigkeit des von Gemeinderat gefassten Beschlusses zur Finanzierung der Regenwasserentsorgung in Finsing überprüft. Dies kann noch einige Zeit in Anspruch nehmen.“

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne weitere Einwendungen.

2. Kostendeckung der Wassergebühren 2017; Zuführung zur Sonderrücklage

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass im Jahr 2017 bei der Wasserversorgung Finsing ein Jahresüberschuss in Höhe von 124.379,71 € erwirtschaftet wurde. Es ist sinnvoll diesen Überschuss der zweckgebundenen Sonderrücklage zuzuführen. Die Sonderrücklage wird für künftig notwendige Investitionen zum Neubau eines Hochbehälters verwendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 124.379,71 € dem Gemeindehaushalt zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

3. Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing; Halbjahresbericht 2019

Bürgermeister Max Kressirer legt dem Gemeinderat den Halbjahresbericht vor. Er stellt fest, dass sich der Verwaltungshaushalt im Rahmen des Haushaltsplans entwickelt. Den Ist-Einnahmen in Höhe von 3.762.217,67 € stehen Ist-Ausgaben in Höhe von 3.466.924,44 € gegenüber. Der Ansatz liegt bei 9.968.625,00 €.

Die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des Vermögenshaushaltes liegen mit 189.182,16 € und 2.217.231,03 € noch erheblich unter den Haushaltsansätzen von 13.482.200,00 €.

Die Rücklagen auf den Festgeldkonten der Gemeinde belaufen sich zum 08.07.2019 auf 2.845.861,37 €. Der Stand der Schulden beträgt insgesamt 1.651.307,00 €. Auf Anfrage erläutert Kämmerer Numberger, dass die Schulden vom Bau des Pflegeheimes sowie der Kindertagesstätte St. Georg herrühren. Die Gemeinde Finsing musste für ihre Festgelder Negativzinsen bezahlen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Haushaltslage 2019 ohne Einwendungen zur Kenntnis.

4. **2. Änderung des Bebauungsplans "Wochenendsiedlung Brennermühle"; Billigung**

Dem Gemeinderat wird der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Wochenendsiedlung Brennermühle“ vorgestellt. Es handelt sich nur um eine Teiländerung. Der betreffende Bereich ist in der rechtskräftigen Fassung als Biotop festgesetzt. Nach einer Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde existiert dieses Biotop tatsächlich nicht mehr. Die Festsetzung ist aus diesem Grund hinfällig.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Wochenendsiedlung Brennermühle“ in der Fassung vom 22.07.2019 und beauftragt die Verwaltung, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

5. **Bebauungsplan "Wiesenweg"; Abwägung der Stellungnahmen aus dem förmlichen Beteiligungsverfahren und Billigung**

Der Gemeinderat hat am 15.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wiesenweg“ beschlossen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 05.02.2018 bis 07.03.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zugleich wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. In der Zeit vom 23.04.2019 bis 29.05.2019 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und in der Zeit von 26.04.2019 bis 29.05.2019 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dem Gemeinderat wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus dem förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB präsentiert.

Beteiligte Stellen und eingegangene Stellungnahmen

	Institution	Sachgebiet	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			keine
	Amt für ländliche Entwicklung			keine
2	Bayer. Bauernverband – Kreisgruppe Erding		25.04.2019	Hinweise
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Referat B Q		-	keine
4	Bayernets GmbH		24.04.2018	Hinweise
5	Bayernwerk			keine
6	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgeschäftsstelle Erding			keine
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 21			keine
8	E.ON Netz GmbH			keine
9	E.ON Wasserkraft GmbH			keine

10	ESB (Energie Südbayern) – Geschäftsstelle Erding			keine
11	Gemeinde Aschheim		15.05.2019	Keine Einwendungen
12	Gemeinde Ismaning			keine
13	Gemeinde Moosinning		24.04.2019	Keine Einwendungen
14	Gemeinde Pliening			keine
15	gKu VE München-Ost		unbekannt	Hinweise
16	Handwerkskammer Oberbayern		21.05.2019	Hinweise
17	Immobilien Freistaat Bayern, Zentrale		-	keine
18	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern		17.05.2019	Einwendungen
19	Kreisbrandinspektion – Andreas Pröschkowitz		24.05.2019	Einwendungen
20	Kreishandwerkerschaft Erding		-	keine
21	Kreisheimatpfleger – Hartwig Sattelmair			keine
22	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		-	keine
23a	Landratsamt Erding	Fachbereich 41 Bauen, Planungs- recht Denkmal- schutz	14.05.2019	Einwendungen
23b	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-1 Untere Natur- schutzbehörde	03.05.2019	Hinweise
23c	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-2 Untere Immissions- schutzbehörde	26.04.2018	Hinweise
23d	Landratsamt Erding	Fachbereich 13 Abfallwirtschaft	29.04.2019	Einwendungen
23e	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-2 Wasserrecht	14.05.2019	Hinweise
23f	Landratsamt Erding	Fachbereich 51 Gesundheitswesen	24.05.2019	Keine Einwendungen
24	Marktgemeinde Markt Schwaben		29.04.2019	Keine Einwendungen
25	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund		-	keine
26	OMV Deutschland GmbH		-	keine
27	PV Äußerer Wirtschaftsraum München		-	keine
28	Regierung von Oberbayern – SG 810		25.04.2019	Keine Einwendungen
29	Regionaler Planungsverband München		26.04.2019	Keine Einwendungen
30	Staatliches Gesundheitsamt Erding		-	keine
31	SWM Services GmbH, Kunden- und Stellungnahmen, S-PG-KS		-	keine

32	Staatl. Bauamt Freising, Fachbereich Hochbau		07.05.2019	Keine Einwendungen
33	Staatl. Bauamt Freising, Servicestelle München Fachbereich Straßenbau		07.05.2019	Keine Einwendungen
34	TenneT TSO GmbH		24.04.2019	Keine Einwendungen
35	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding		-	keine
36	Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching		25.04.2019	Keine Einwendungen
37	Wasserwirtschaftsamt München			keine
38	Wasserzweckverband Moosrain		25.04.2019	Keine Einwendungen

18. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Stellungnahme

Dem grundlegenden Planungsziel, Wohnbauflächen auszuweisen bzw. nachzuverdichten, kann die Industrie- und Handelskammer zustimmen.

Die aktuelle Rechtsprechung stellt fest, dass die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens nach § 13 b BauGB nicht lediglich von einem bloßen Angrenzen des neuen Plangebiets an den bestehenden Siedlungsbereich ausreichend ist. Stattdessen wird gefordert, dass – letztlich alle – Flächen, durch die im Wege der Bauleitplanung die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden sollen, an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. (vgl. Bay VGH, Urteil vom 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382 - Rn. 30)

Darüber hinaus hält das Urteil des Bay. VGH fest, dass soweit § 13b BauGB überhaupt die Möglichkeit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) im vereinfachten Verfahren eröffnet, die Gemeinde über § 1 Abs. 5 BauNVO diejenigen Nutzungen auszuschließen hat, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 – Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können. (vgl. Bay VGH, Urteil vom 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382 - Rn. 37)

Angesichts der aktuellen Rechtsprechung muss die Industrie- und Handelskammer daher darauf hinweisen, dass das gewählte Verfahren in diesem Fall unzulässig ist. Alternativ ist die vorliegende Planung im "Standardverfahren" durchzuführen.

Abwägung

Die Anregungen können nachvollzogen werden.

Als die ausgelegte Planfassung inhaltlich bearbeitet wurde, lag das genannte Urteil noch nicht vor. Der Wechsel in das Verfahren nach § 13b BauGB ist auf Anraten des Landratsamtes Erding erfolgt. Das frühzeitige Verfahren wurde schließlich noch im Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt. Durch einen Wechsel zurück in das Regelverfahren, wie er gemäß der Äußerung und dem Urteil im Sinne einer rechtssicheren Planung sinnvoll ist, erübrigt sich der zweite Teil der Stellungnahme, in der der Katalog der zulässigen Nutzungen als nicht 13b-konform kritisiert wird.

Beschluss:

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltbericht und naturschutzrechtlichem Ausgleich weitergeführt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

Da der Wechsel in das Regelverfahren, die Wiederholung der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Folge hat, werden die weiteren eingegangenen Stellungnahmen nicht separat behandelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Wiesenweg“ in der Fassung vom 22.07.2019. Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht mit naturschutzrechtlichem Ausgleich beizufügen. Die Verwaltung wird beauftragt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

6. Gestattungen nach § 12 GastG**6.1. RV Finsinger Au e.V.**

Für das Westernreitturnier im Reitstall Selmaier, Im Aufeld 20, 85464 Finsing wird für den 27.07.2019 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und für den 28.07.2019 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Westernreitturnier am 27.07.2019 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am 28.07.2019 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

7. Baugesuche**7.1. Neubau einer gewerblichen Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 2755, Hasenweg, Neufinsing**

In der heutigen Bauausschuss-Sitzung wurde oben genanntes Bauvorhaben wiederholt behandelt. Bereits in der Sitzung am 12.03.2018 hatte sich der Bauausschuss mit diesem Bauvorhaben befasst und damals das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, da die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Es handelt sich um ein Bauvorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Das Bauvorhaben soll dem bestehenden gewerblichen Betrieb dienen. Die bauliche

Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs ist genehmigungsfähig, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Angemessen im Sinne der Festsetzung ist laut Rechtsprechung eine einmalige Betriebserweiterung von 25 %.

Im Jahre 2009 wurde für eine Betriebserweiterung („Errichtung einer Einstellhalle“) vom Landratsamt Erding eine Baugenehmigung erteilt, welche von der Gemeinde Finsing angefochten wurde. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts München wurde die erteilte Baugenehmigung aufgehoben, da die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB nicht vorlagen. Das damalige Vorhaben war somit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln und abzulehnen, da es öffentliche Belange beeinträchtigen würde. Zum Zeitpunkt des Urteils wurde die Halle bereits errichtet. Eine Baubeseitigungsanordnung wurde vom Landratsamt Erding nicht erlassen.

Da die nicht genehmigte Halle weiterhin besteht und genutzt wird und das Verwaltungsgericht München bereits 2010 die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Betriebserweiterung im Sinne des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB ablehnte, ist das aktuell beantragte Bauvorhaben im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb nicht angemessen. § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB findet folglich keine Anwendung.

Das Bauvorhaben ist somit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange, wie der Widerspruch der Darstellungen des Flächennutzungsplans, die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und die Erweiterung einer Splittersiedlung, entgegen.

Das Landratsamt Erding hat die Gemeinde Finsing nun aufgefordert, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben nachträglich zu erteilen. Aus Sicht der Baugenehmigungsbehörde ist eine Betriebserweiterung alle 2 Jahre um 50 % angemessen. Folglich wären die Genehmigungsvoraussetzungen für das Bauvorhaben erfüllt.

Die Verwaltung Finsing hat sich rechtsanwältlich nochmals bestätigen lassen, dass das Urteil, welches eine einmalige Betriebserweiterung von 25 % für angemessen hält, nach wie vor Gültigkeit und Rechtskraft hat. Die Empfehlung wäre deshalb, dass gemeindliche Einvernehmen zum oben genannten Bauantrag nicht zu erteilen und Klage gegen die Baugenehmigung zu erheben. Der Bauausschuss hat sich in der heutigen Sitzung gegen diesen Beschlussvorschlag ausgesprochen und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Im Gemeinderat entsteht eine angeregte Diskussion. Einige Mitglieder halten das Urteil über eine einmalige Betriebserweiterung um 25 % für nicht mehr zeitgemäß. Man müsse den Gewerbebetrieben eine Wachstumsmöglichkeit darüber hinaus ermöglichen.

Andere Mitglieder vertreten die Ansicht, dass eine Aufweitung auf alle 2 Jahre 50 % Betriebserweiterung zu viel sei.

Sollte der Gemeinderat das Einvernehmen nachträglich erteilen und der Auslegung des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB des Landratsamtes („Alle 2 Jahre bis 50 %“) nachkommen, muss der Gemeinde bewusst sein, dass eine vergleichbare Entscheidung bei allen bestehenden gewerblichen Betrieben im Außenbereich zu treffen ist, da man ansonsten willkürlich handeln würde. Dementsprechend wird die Bauverwaltung beraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hält an dem Beschluss vom 12.03.2018 weiterhin fest. Die Verwaltung wird beauftragt, Klage gegen die Baugenehmigung einzulegen, sofern das Landratsamt Erding das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Anwesend 13 : Ja 5 : Nein 8

Der Beschlussvorschlag findet keine mehrheitliche Zustimmung und gilt deshalb als abgelehnt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend 13 : Ja 7 : Nein 6

GR Hagn war wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

7.2. Einbau von Büroflächen (Erweiterung von gewerblichen Flächen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2634, Habichtweg 24, Eicherloh

In der heutigen Bauausschuss-Sitzung wurde oben genanntes Bauvorhaben wiederholt behandelt. Bereits in der Sitzung am 08.10.2018 und 08.04.2019 hatte sich der Bauausschuss mit diesem Bauvorhaben befasst und damals das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, da die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Das Bauvorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) und sieht den Einbau von Büroflächen in eine bestehende Lagerhalle als Erweiterung von gewerblichen Flächen vor.

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB besteht eine Teilprivilegierung für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Betriebserweiterungen bis zu einem Umfang von 25% noch angemessen sind. Darüber hinaus gehende Erweiterungen sind dagegen unzulässig. Auch haben die Gerichte wiederholt entschieden, dass mehrmalige Erweiterungen dann insgesamt unangemessen sind, wenn erkennbar ist, dass der Betriebsinhaber mit den wiederholten Betriebserweiterungen das Ziel verfolgt, ein Gesamtvorhaben, welches unangemessen wäre durch eine sog. „Salamitaktik“ in Teilakte aufzuspalten, um sie zeitlich gestaffelt auszuführen.

Die Lagerhalle, in welche die Büroflächen eingebaut werden sollen, wurde selbst als Erweiterung von gewerblichen Flächen im Sinne des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB beantragt und genehmigt. Zunächst wurde der Antrag für den Neubau der Lagerhalle mit Beschluss des Bauausschusses vom 30.11.2015 abgelehnt, da die Betriebserweiterung im Verhältnis zu den vorhandenen Gebäuden und dem Betrieb nicht angemessen war. Daraufhin wurde die geplante Betriebserweiterung auf einen Umfang von 24,91 % reduziert und vom Bauausschuss mit Beschluss vom 11.04.2016 befürwortet. Der angemessene Umfang der Betriebserweiterung wurde somit nahezu ausgeschöpft.

Für die erneute Erweiterung des Betriebes, durch den Einbau von Büroflächen in die genehmigte Lagerhalle, findet § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB folglich keine Anwendung, da die Angemessenheit der Betriebserweiterung nicht mehr gegeben ist.

Das Bauvorhaben ist somit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Bauvorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Dem Bauvorhaben stehen öffentliche Belange – u. a. Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft – entgegen.

Das Landratsamt Erding hat die Gemeinde Finsing nun aufgefordert, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben nachträglich zu erteilen. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB enthält keine Beschränkungen hinsichtlich mehrmaliger Erweiterungen eines Gewerbebetriebs. Unangemessen sind sicherlich mehrmalige Betriebserweiterungen, bei denen es dem Betriebsinhaber von Anfang an darum ging, den Betrieb in einem Umfang oder in einer Art auszuweiten, die über das Angemessene hinausgeht und der Betriebsinhaber dieses

unzulässige Vorhaben daher im Wege der „Salamitaktik“ verwirklichen will. Ein derartiges Vorgehen sei in diesem Fall nicht ersichtlich, da die Erweiterungen völlig unterschiedliche Nutzungen umfassen.

Für die Gemeindeverwaltung Finsing ist die Ansicht des Landratsamtes, dass es sich bei diesem Bauvorhaben nicht um eine Salamtaktik handelt nicht nachvollziehbar. Die Nutzungen dienen alle dem gewerblichen Betrieb des Bauherrn.

Die Empfehlung wäre deshalb, dass gemeindliche Einvernehmen zum oben genannten Bauantrag nicht zu erteilen und Klage gegen die Baugenehmigung zu erheben. Der Bauausschuss hat sich in der heutigen Sitzung gegen diesen Beschlussvorschlag ausgesprochen und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Sollte der Gemeinderat das Einvernehmen nachträglich erteilen und der Auslegung des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB des Landratsamtes („Alle 2 Jahre bis 50 %“) nachkommen, muss der Gemeinde bewusst sein, dass eine vergleichbare Entscheidung bei allen bestehenden gewerblichen Betrieben im Außenbereich zu treffen ist, da man ansonsten willkürlich handeln würde. Dementsprechend wird die Bauverwaltung beraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hält an dem Beschluss vom 08.10.2018 / 08.04.2019 weiterhin fest. Die Verwaltung wird beauftragt Klage gegen die Baugenehmigung einzulegen, sofern das Landratsamt Erding das gemeindlich Einvernehmen ersetzt.

Anwesend 14 : Ja 5 : Nein 9

Der Beschlussvorschlag findet keine mehrheitliche Zustimmung und gilt deshalb als abgelehnt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend 14 : Ja 7 : Nein 7

Der Beschlussvorschlag findet keine mehrheitliche Zustimmung und gilt damit als abgelehnt.

8. Anfragen, Wünsche und Informationen

8.1. Tischvorlage

Der Gemeinderat erhält die kommunal-info vom Bayernwerk als Tischvorlage.

8.2. Haushaltsmittelinplanung der Regierung von Oberbayern für die Erweiterung der KiTa Zur Sonnwend

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass die Regierung von Oberbayern die Gemeinde Finsing über die Haushaltsmittelinplanungen für kommende Jahre in Kenntnis gesetzt hat. Für die Erweiterung des Kinderlands Zur Sonnwend werden nach FAG 1,1 Mio € eingeplant. Zusätzlich sind 814.000 € aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 vorgesehen. Insgesamt kann die Gemeinde Finsing also mit 1,914 Mio € Förderungen für die Erweiterung des Kinderlands Zur Sonnwend rechnen.

8.3. Glasfaserausbau durch die Deutsche Glasfaser

Bürgermeister Max Kressirer möchte die Gelegenheit nutzen und sich bei allen Gemeinderatsmitgliedern, Vereinen und Vertriebspartnern für die Unterstützung der Deutschen Glasfaser bedanken. Das Ergebnis der Nachfragebündelung ist noch nicht genau bekannt. Der Bürgermeister ist aber sehr zuversichtlich, dass die 40 % Hürde erreicht wurde und es somit zum Glasfaserausbau in den Ortsteilen Finsing, Neufinsing und Eicherloh kommt.

8.4. Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Finsing

GR Mayer erkundigt sich, ob die Gemeinschaftsantenne der Gemeinde Finsing noch zukunftsfähig ist, wenn die Bürgerinnen und Bürger ihr Fernsehprogramm zukünftig über Glasfaser beziehen könnten.

Bürgermeister Max Kressirer teilt mit, dass es den Anschlussnehmern freisteht, über welchen Anbieter sie ihr Fernsehprogramm beziehen wollen. Einen Zwang zur Nutzung der Gemeinschaftsantenne gibt es nicht. Aufgrund des Glasfaserausbaus wird es sicherlich zu einigen Kündigungen der Gemeinschaftsantenne kommen. Die Gemeinde Finsing wird sich in 5 – 10 Jahren generell entscheiden müssen, ob die Gemeinschaftsantenne noch erhalten bleiben soll. Die Kopfstation wird immer wieder eine Aufrüstung brauchen. Ob sich die Kosten durch den Anschlussbeitrag noch tragen lassen, bleibt abzuwarten. Der große Vorteil der Gemeinschaftsantenne ist, dass nach wie vor die Sender ORF 1 und ORF 2 empfangen werden können. Diese fallen bei anderen Anbietern häufig weg.

GR Heilmair weist darauf hin, dass das Programm nicht stabil ist und häufig Bildausfälle auftreten.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass in den meisten Fällen die Hausinstallation die Ursache für eine schlechte Bildqualität ist.

8.5. Einrichtung einer Naturkindergartengruppe

GRin Struck informiert den Gemeinderat über ihre Fortschritte zur Einrichtung einer Naturkindergartengruppe. Mit den Trägern der Kindertagesstätte St. Georg und der Elterninitiative hat sie bereits gesprochen. Demnächst hat sie noch den letzten Gesprächstermin mit dem Kinderland Plus. In der Sitzung im September kann sie dem Gemeinderat die Ergebnisse der Gespräche vorstellen.

8.6. Leihräder der MVG

GRin Eichinger teilt mit, dass an der Bushaltestelle am Rathausplatz kürzlich Leihräder abgestellt waren. Diese sind nun allerdings nicht mehr da. Sie erkundigt sich, ob die Verwaltung hierüber etwas weiß.

Die Verwaltung vermutet, dass die Leihräder für eine Fahrt bis nach Neufinsing benutzt und dann stehen gelassen wurden. Der Anbieter MVG hatte wahrscheinlich die Hoffnung, dass die Räder von anderen Nutzern wieder zurückgefahren werden. Nach wenigen Wochen waren die Fahrräder dann weg. Der Anbieter MVG wird sie schließlich abgeholt haben.

8.7. Schaffung eines Aktivspielplatzes

GR Hagn teilt mit, dass es in Aschheim einen tollen Aktivspielplatz gibt. Eventuell wäre das auch etwas, was in der Gemeinde Finsing angeboten werden könnte.

Bürgermeister Max Kressirer zeigt sich grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber einem Aktivspielplatz. Es muss allerdings genau geprüft werden, wie die rechtlichen und haftungsrechtlichen Bedingungen bei einer derartigen Einrichtung sind.

8.8. Beratung über Gewerbeerweiterungen im Außenbereich

GR Lex plädiert dafür, dass sich der Planungsausschuss nochmal über Betriebserweiterungen im Außenbereich berät. Die weitreichenden Beschlüsse, die in der heutigen Sitzung beschlossen wurden, sollten nochmals überdacht werden.

8.9. Verkehrsmessungen

GR Söhl erkundigt sich, wie viele Verkehrsmessgeräte in der Gemeinde Finsing vorhanden sind.

Bürgermeister Max Kressirer teilt mit, dass die Gemeinde selbst nur die Anzeigetafel hat. Die Verkehrsstatistikgeräte werden vom Zweckverband zur Kommunalen Verkehrsüberwachung Südostbayern nach Bedarf ausgeliehen. Die Geschwindigkeitsmessungen durch den Zweckverband finden an 4 Tagen im Monat (12 Stunden) statt.

8.10. Geschwindigkeitsüberschreitungen am Herdweg

GR Schönhofen teilt mit, dass Klagen über erhöhte Geschwindigkeiten im Herdweg und steigende Fahrzeuganzahlen an ihn herangetragen wurden. Er bittet darum, dass hier eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt wird.

8.11. Schaumbildung am Mittleren-Isar-Kanal

GR Schönhofen erkundigt sich, woher die starke Schaumbildung am Mittleren-Isar-Kanal stammt. Er befürchtet, dass dort irgendwelche Schadstoffe enthalten sein könnten.

Bürgermeister Max Kressirer teilt mit, dass der Gemeindeverwaltung nichts dergleichen bekannt ist. Er vermutet, dass die Schaumbildung durch die starken Wasserverwirbelungen beim Betrieb des Leerschusses am Kraftwerk Neufinsing verursacht wird.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 74. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:15 Uhr.

Neufinsing, den 2. August 2019

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer: Helmut Fryba

Sabrina Horneck